

**Gemeinde Achstetten**  
**Landkreis Biberach**

# Satzung

zur

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS -)  
vom 12.11.2007**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten am 12.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

**§ 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 27.11.2006 wird wie folgt neu gefasst:**

### § 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (**Zählergebühr**). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss ( $Q_{max}$ )	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss ( $Q_n$ )	1,5 u. 2,5	3,5 u. 5(6)	10	15
€uro/Monat	<b>0,59</b>	<b>0,89</b>	<b>1,48</b>	<b>2,07</b>

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

## § 2

**§ 43 der Wasserversorgungssatzung vom 27.11.2006 wird wie folgt neu gefasst:**

### § 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,05 €uro**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,05 €uro**.

## § 3

**§ 52 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 27.11.2006 wird wie folgt neu gefasst:**

### § 52

#### Verjährung von Schadensersatzansprüchen

Schadensersatzansprüche der in § 51 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis, sofern nicht Vorsatz gegeben ist, in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

## § 4

### In-Kraft-Treten

**Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen und Gebührensätze außer Kraft.**

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,  
schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt!

Achstetten, 13.11.2007

-----  
Kai Feneberg  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde entsprechend der "Satzung  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung" der  
Gemeinde Achstetten vom 19.02.2001 gemäß § 4 Abs. 3  
Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das  
Amtsblatt der Gemeinde Achstetten vom 21.11.2007, Nr. 46.

Der Anzeigepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4  
Abs. 3 Satz 3 GemO wurde mit Schreiben vom 28.12.2007  
nachgekommen.

Für die Richtigkeit!

Achstetten, 28.12.2007

-----  
Kai Feneberg  
Bürgermeister

**Verteiler:**

- Registratur
- Bürgermeister
- Hauptamt
- Finanzverwaltung